

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXX. Jahrgang

Berlin, 2. Juli 1926

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

Lehren des Volksentscheids	Matthias
Diktatur der Regierung und der Unternehmer im „Arbeitsrecht“ Italiens	H. B.
Der Abbruch des Mantelarifvertrages für die Stadtgüter G.m.b.H. Berlin	H.
Der Reichsarbeiterverband deutscher Gemeinden	Bürgermeister Lindemann
Internationale Vorstandssitzung der Arbeiter öffentlicher Betriebe	H. B.
Beamt. • Aus unserer Bewegung • Verkehrsbetriebe • Verbandsstell.	
Technik und Wirtschaft:	
Die neuzeitliche Wasserversorgung in Großstädten • Das kommende Reichsleistungsgesetz • Theaterbeleuchtung und Beleuchter • Elektrizitätserzeugung und -verteilung	
Geschäftsabläufe der Elektrizitätswerte • Rundschau	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schleißische Straße 42 / Telefon: Moeckplatz 5105/06, 110 44

OPEL

JEDEN SONNTAG NEUE SIEGE!

Was sich jeder wünscht!



Die wertige Ecke
im eigenen Heim
kann sich heute
dank modernem
Teitzahlungssystem



Spezialhaus für Musik- und Kleidermöbelfabrikate.
Berlin, Arnenstr. 241, & 4. Alten Jahnsstr. 2. Tel.: Moritzpl. 466.

Garantie-Fahrräder

mit Freilauf
Herren: 75⁰⁰ M.
Damen: 83⁰⁰ M.
Sigturd-Gesellschaft Cassel 107

CRONER:



Sturm über England!

Die Schicksale des Britischen Weltreichs

Eine grundsätzliche, leicht lesbare Aufklärung über die wahren Ursachen des englischen Generalstreiks, dessen gewaltige Bedeutung müssen auch die deutschen Gewerkschafter rechtzeitig erkennen!

102 Seiten, Kartoniert, beste Ausstattung, 1,40 Mk.
Zu beziehen durch die
Abteilung „Bücher und Schriften“
Berlin SO 35, Schlesische Straße 43

Käse

noch billiger!
9 Pid. Holst. Tilsiter
9 Pid. hochf. Tilsiter

Gummi
Preis a. grat. Pharm.
hyg. Industrie-Medicin.
Berl. S. 4. Moritzstr. 75 C.

Schweinsköpfe

verpackt in einer Plastikfolie,
Gewicht halber 1 Pfd. 1,70
20 Pfd. Schweinsköpfe 1,70
1 Pfd. von Gey-Rohr 1,70

Nie wieder so billig!

Eichene Speisezimmer, ca. 10 Komp. 490,-
Eichene Schlafzimmern, volle Türen,
innen Mahagoni, kompl. ... 270,-
Eichene Herrenzimmer kompl. ... 270,-
Einschmeißel enorm billig, große Auswahl.
Für Solangehalten, trotzdem Zahlungserleichterung.
MANHANN'S HOBELWERK
Berlin, Lehnringstr. 85
am Untergrundbahnhof Schönhauser Tor

Kerzefeste Klebkleber
voll Kraft und Schmelz
gibt Dr. Gähners Lebenssaft
Schachtel 1.- Mk. in Apotheken u. Drogerien

Verblüffend billig ist die Teilnahme an

Für 10.- Mark monatliche Miete
eine komplett angelegte Radiostation inkl. Sababörer
Sprechmaschinen mit einer inkl. Platten und Nachen
zu ganz besonders vorteilhaften bezugbaren Bedingungen.
12 Schallplatten in elegantem Album.
Erste Markenplatten nach Wahl. Listenpreis 175 p. Platte
6 Monatsraten à Mark 8.00

Leververbindliche Vorführungen: W. Unterdörfer 21 (Laden), S. 42, Ritterstr. 11 (Hö.)
Geöffnet täglich von 8-7. Verlangen Sie kostenlosen Vertriebsbesuch
Deutsche Funktelefon - Vermietungs - Gesellschaft m. b. H.
Berlin S. 42, Ritterstr. 11. Moritzplatz 1989, 1990, 1991, 1992, 1993.

Günstige Teilzahlung zu Kassa-Preisen

in Herren- und Damenbekleidung
Enorm billig - Sehr große Auswahl
Jackett-Anzüge - Schläpfer - Gabardine-Mäntel
Regenmäntel - Hosen
alles in bester Verarbeitung
Lipkowitz & Co. Kommand-Ges., Berlin, Münzstraße 10
Spezialhaus für gute Herren- und Damenbekleidung.



„Wie die Saat, so die Ernte“

Mehr reich ausgestattetes, mit vielen Abbildungen
versehenes Hauptpreisbuch über alle Sorten
Blumen- u. Gemüsesamen, Gartengeräte, Düngemittel, Pilzsaat, Sträucher, Erdbeeren
sow. im Erscheinen u. wird auf Anforderung kostenfrei zugesandt. Alles was der
Kriegsärmer und Gartenbesitzer zur Schmückung und Ausnutzung seines
Gartens braucht, findet er in diesem ansehnlichen. Der Weltweit meiner Firma
bietet ihr zur Auswahl. Waren.
Garten- und Blumen-Samensendungen über 10.- Mark postfrei
J. C. Schmidt, „Blumenschmidt“, Ernst A 79
Gegründet
1879
Achten Sie stets auf meine genaue Anschrift: J. C. Schmidt Blumen-
schmidt, Ernst A 79 von meiner weltbekannten Firma geliefert
sein wollen. Keine Invertrage tragen. In jedem Falle obiges Warenzeichen,
schützen Sie sich vor Verwechslungen.

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moabitplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Lehren des Volksentscheids.



er von dem Volksentscheid eine endgültige Entscheidung über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten erwartete, hat eine Enttäuschung erfahren. Der Kampf um diese große politische Streitfrage ist noch nicht zu Ende, sondern muß, wenn auch in anderer Weise, fortgesetzt werden. Das war leider vorauszu sehen. Die Parole der Rechtsparteien wie des Zentrums über die Nichtbeteiligung am Volksentscheid entsprach zu sehr der geistigen Einstellung des deutschen Spießbürgertums, das den größten Teil des Heeres der Nichtwähler bildet, um erfolglos zu bleiben. Mit dem Schwingen des roten Lappens, dem Schredgespenst des bolschewistischen Terrors und dem Appell an seine Rührseligkeit läßt sich der deutsche Spießker erfahrungsgemäß nach Belieben lenken. Verfügt er doch im Grunde nur über drei Eigenschaften: politische Dummheit, Vergeßlichkeit und Sentimentalität, aus denen notwendig die Scheu vor jeder aktiven politischen Stellungnahme und seine bei allen Wahlen zu beobachtende Wahlsaulheit entspringt. In diesem Falle konnte für das Spießertum keine bessere Parole als das Fernbleiben von der Abstimmung empfohlen werden, gestattete sie ihm doch sein Ausweichen vor einer Entscheidung mit einem gewissen Schein politischen Verständnisses zu umkleiden, das ihm für ein aktives Auftreten völlig fehlt.

Wenn der von beiden Seiten mit äußerster Heftigkeit geführte Kampf nicht zu den von den Anhängern der entschädigungslosen Fürstenenteignung erstrebten Ziele führte, so haben doch die Rechtsparteien sowie die sonstigen Gegner der Enteignung keinen Grund, auf ihren Erfolg stolz zu sein, soweit von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann. Das empfinden sie offenbar selbst, denn die rechtsparteiliche Presse ist über das Ergebnis der Abstimmung beim Volksentscheid vorläufig noch sehr kleinlaut. Sie muß anerkennen, daß diese Abstimmung für den Monarchismus und gegen die eingeleitete beispiellose Hege gegen die Befürworter des Volksentscheids, die persönliche Verunglimpfung der Führer sowie die terroristische Kontrolle der Abstimmenden die Zahl der Stimmen unter das Einzelnungsergebnis zum Volksbegehren herabzudrücken, hat sich nicht erfüllt. An Anstrengungen dazu haben sie es nicht fehlen lassen. Das Geld der Fürsten, Großindustrie und der notleidenden Agrarier floß in Strömen. Die Herren ließen es sich etwas kosten. Wahre Wolkenbrüche der gehässigsten Schwindelzugblätter gingen über die Abstimmungsberechtigten hernieder. Selbst die Kirchenobersten traten zugunsten der „armen Fürsten“ in die Schranken, und die Geistlichen mißbrauchten für den gleichen Zweck in zahlreichen Fällen nicht nur die Kanzel, sondern bearbeiteten die Wähler, die das Volksbegehren unterstützt hatten, von Haus zu Haus. Die schwächliche Haltung des Zentrums und eines Teiles der Demokraten trug dazu bei, dieses Vorgehen zu för-

dern, obwohl die dort leitenden Kreise wußten, daß es dem Reichstag selbst nach dem Gesetzentwurf für den Volksentscheid möglich war, den Fürsten Teile ihres Besitzes zu belassen, die juristisch nicht als Vermögen zu betrachten waren.

Wenn dennoch der Volksentscheid über zwei Millionen Wähler mehr zur Abstimmung führte, als sich beim Volksbegehren einzeichneten, so bedeutet das ein starkes Bekenntnis zur Republik. Es bleibt abzuwarten, welche Lehren der Reichstag aus diesem Ergebnis ziehen wird. Er muß von neuem zu dieser Frage Stellung nehmen oder, wenn er kein Gesetz beschließt, das dem allgemeinen Volksempfinden einigermaßen entspricht, abtreten. Die Reichsregierung hat für diesen Fall die Auflösung des Reichstags in Aussicht gestellt. Zentrum und Demokraten haben sich gleichfalls für einen gerechten Ausgleich zwischen Staat und Fürsten festgelegt. Mag man auch sehr wenig auf diese Versprechungen geben, so kommen sie doch nicht darüber hinweg, einen solchen Ausgleich anzustreben zu müssen, wenn sie nicht bei einem sehr großen Teil ihrer Wählerschaft noch mehr an Kredit einbüßen wollen, als sie bereits verloren haben. Kommt es aber in dieser Frage zu einer Reichstagsauflösung und damit zu einem neuen Messen der Kräfte, so wird der Ausgang bei einer wirklich geheimen Wahl ein anderer sein. Die Sabotierung der Abstimmung ist dann unmöglich.

Fest steht allerdings, daß die Fürsten nicht, wie es der Volksentscheid wollte, in diesem Falle entschädigungslos enteignet werden. Ueber diese Tatsache kann nach dem Ausfall des Volksentscheids kein Zweifel bestehen. Wieviel sie erhalten, darüber wird der Reichstag entscheiden. Das ist zu bedauern und hätte sich vermeiden lassen, wenn das deutsche Volk sich über die ihm durch den Volksentscheid zugewiesenen Rechte wie auch über das bestehende Rechtsverhältnis zwischen Staat und Fürsten im klaren gewesen wären. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Stimmenzählung waren 39 523 362 Stimmberechtigte vorhanden. Abgegeben wurden 15 551 218 Stimmen. Davon waren gültig 14 992 961, ungültig 558 257. Mit Ja stimmten 14 409 608, mit Nein 583 353. Es haben sich also nur rund 38 Proz. der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt und 35 Proz. mit Ja gestimmt. Nur in wenigen Bezirken ging die Beteiligungsziffer über 50 Proz. hinaus. Bei der letzten Reichstagswahl 1924 wurden 10 688 869 sozialdemokratische und kommunistische Stimmen abgegeben. Nimmt man an, daß von den beiden Parteien beim Volksentscheid die gleiche Stimmenzahl erreicht worden ist, so kommt man zu dem Schluß, daß 3 740 739 Abstimmungsrechtige aus dem Lager der bürgerlichen Parteien der Wahlenthaltungsparole nicht folgten, sondern durch die Abstimmung ihrer republikanischen Ueberzeugung Ausdruck gaben.

So erfreulich dieser Zuwachs bei der einheitlichen Verfolgung des angestrebten Zieles auch ist, so wenig vermag er nach einer anderen Seite zu befriedigen. Die Masse der

Stimmberechtigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie der ihnen nahestehenden Volkstriebe tritt in dem Stimmresultat nicht in der Weise in die Erscheinung, wie es die gegebenen Voraussetzungen gestatteten. Hier handelte es sich um eine Frage, die in diesen Kreisen zu Meinungsverschiedenheiten keinen Anlaß geben sollte, die eine einheitliche Stellungnahme nicht nur zuließ, sondern auch gebot. Davon läßt sich jedoch nichts erkennen. Man schätzt von der Lebenshaltung und den Einkommensverhältnissen ausgehend die proletarische Bevölkerung zu 80 bis 85 Proz. der Gesamtbevölkerung. Wo blieben die 30 Proz., die eigentlich sich aus ihrem Klasseninteresse heraus an der Abstimmung hätten beteiligen müssen? Das zeigt, wie weit die Arbeiterschaft noch von der Erreichung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele entfernt ist und wieviel noch an Aufklärungsarbeit in den Kreisen der Arbeiter und Arbeiterinnen geleistet werden muß. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man die große Zahl der ungültigen Stimmen betrachtet. Noch bei keiner Wahl war eine solche Menge ungültiger Stimmen zu beobachten. Nicht zu bestreiten ist, daß die Beantwortung der auf dem Stimmgeld enthaltenen Fragen leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben konnte. Der Stimmberechtigte mußte im Gegensatz zu sonstigen Wahlen streichen, was er bejahen wollte. Im Unklaren darüber gaben viele den Stimmgeld unbeantwortet ab. Zwar wurde durch die Agitation über diesen Gegenstand das Mögliche an Aufklärung geleistet. Doch trat auch hier wiederum hervor, daß selbst die intensivste Agitation nicht an alle Wähler heranzukommen vermag. Zweifellos haben die so nicht erfassten Stimmberechtigten ihren ungültigen Stimmgeld nicht abgegeben, weil sie gegen die Fürsteneinteignung protestieren wollten, sondern weil sie den Abstimmungsmodus nicht begriffen. Dem sollte in Zukunft vorgebeugt werden.

Nun dürfen wir allerdings nicht vergessen, daß auf dem Lande und in den Provinzstädten ein ungeheurerlicher Terrorismus ausgeübt worden ist von den „nationalen“ Parteien. Die beschämenden Zahlen von Sippen, Rummern usw. beweisen klipp und klar, daß das freie Bestimmungsrecht des Bürgers, wie es die Weimarer Verfassung vorsieht, nicht gewährleistet war. Man kann und muß aber natürlich auch die Lehre daraus ziehen, daß unsere Organisationsbasis in Partei und Gewerkschaft noch nicht breit genug ist, um solchem Terrorismus erfolgreich zu begegnen. Hier muß in den kommenden Herbstmonaten mit planmäßiger Organisationsarbeit eingeseht werden. Mit Schimpfen und Empörung über den Terrorismus der anderen allein ist es nicht getan. Wir wollen auch nicht verkennen, daß das Reichsbanner zwar in erheblichem Umfange für die Agitation auf dem platten Lande gewirkt hat, ja, daß wir ihm wohl in erster Linie die Millionen Stimmen von Zentrumswählern und Demokraten danken, daß trotzdem

noch so weite Kreise der Arbeitenden in Deutschland in einer so klaren Frage versagten und sich von den Nationalisten zur Stimmenthaltung einsagen ließen, ist ein sicheres Zeichen dafür, daß die politische Aufklärung sich nicht nur auf wenige Wochen vor einem solchen Entscheid beschränken darf, sondern es muß fortwährend und planmäßiger gearbeitet werden. Die gewerkschaftliche Propaganda ist längst auf der Grundlage unausgesetzter Kleinarbeit aufgebaut. Das gleiche muß noch geschehen in bezug auf die politische Aufklärungsarbeit.

Die Erfahrungen beim Volksentscheid bilden auch eine beherzigenswerte Lehre für diejenigen Arbeiter, die sich heute noch in Missionen über die unwiderstehliche Macht des Proletariats hingeben und glauben, dessen baldige Herrschaft aufrichten zu können. Soweit sind wir leider noch lange nicht. Noch fehlt es in den breitesten Arbeiterkreisen an dem dazu erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Verständnis; wissen noch zu viele nicht, die ihnen zustehenden Rechte zu benutzen, wie es notwendig ist, um der Arbeiterkass einen maßgebenderen Einfluß auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Das gilt nicht nur für die Verwirklichung der politischen, sondern auch der wirtschaftlichen Ziele der Arbeiterbewegung. Mit radikal klingenden Phrasen allein ist es dabei nicht abgetan. Die entschädigungslose Enteignung der Fürsten war eine radikale Forderung. Sie fand auch ihre Berechtigung in der unverschämten Anmaßung der Fürsten und ihrer Anhänger. Ob diese Forderung in ihrer Fassung aber taktisch zweckmäßig und klug war, steht auf einem anderen Blatte. Eine andere, den Eigentumsfanatismus der kleinbürgerlichen und kleinbäuerlichen Bevölkerung berücksichtigende Formulierung hätte vielleicht ein günstigeres Resultat gezeitigt. Mindestens wäre es nicht möglich gewesen, diese Kreise durch die blödsinnige Behauptung für die Stimmenthaltung zu gewinnen, daß sie demnächst Opfer einer sozialdemokratischen oder kommunistischen Enteignung würden. Dabei ist anzuerkennen, daß auch die Kommunisten in ihren Flugblättern dieser Art Enteignung des persönlichen Privateigentums des einzelnen abgelehnt haben!

Dennoch war der Volksentscheid nicht umsonst. Er hat das Volk ausgerüttelt und es in weitem Umfange dahin belehrt, daß es nicht mehr in der Rechtlosigkeit dastehet, in der es sich in dem alten Obrigkeitsstaate befand. Zugleich hat er aber auch den Fürsten und ihren Söldlingen vor Augen geführt, daß die Zeiten vorüber sind, wo das Volk stumpf und ergeben sich ihren Forderungen fügte. Sie wagten mit ihrer Provokation des Volkes ein für sie gefährliches Spiel, und sie mögen sich hüten, es zu wiederholen. Es könnte übler ausgehen, als es diesmal der Fall war. *Mattuta.*

Diktatur der Regierung und der Unternehmer im „Arbeitsrecht“ Italiens.

Eine Warnung für die deutsche Arbeiterschaft.

In Deutschland hat sich die Arbeiterschaft in jahrzehntelangen Wirtschaftskämpfen und parlamentarischen Ringen ein nimmend auch durch die Weimarer Verfassung anerkanntes und geschütztes kollektives Arbeitsrecht erobert. Niemand darf darüber im Zweifel sein, daß nach einem etwas erfolgreichen monarchistischen Putsch rechtsgerichteter Kreise das Arbeitsrecht wieder beseitigt und statt dessen unter staatlichem Schutz und mit staatlicher Förderung eine noch nie dagewesene Unternehmerwillkür ausgerichtet werden würde. Die ersten Maßnahmen, die ergriffen werden würden, sind aus einer „Verordnung“ zu ersehen, die die Putschisten bei uns in Deutschland bereits fertiggestellt hatten und die von der Polizei bei dem Führer der Putschisten, Justizrat Claß, gefunden und am 12. Mai 1926 im „Vorwärts“ veröffentlicht wurde. In dieser für alle Fälle bereits im voraus verfaßten Verordnung war u. a. vorgesehen, Aufhebung der Pressefreiheit sowie des Vereins- und Versammlungsrechtes. Weiterhin heißt es in den §§ 12 und 13:

„Alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind aufgelöst. Ihre Vermögen sind beschlagnahmt.“

Jede Aussperrung seitens des Arbeitgebers und jede Arbeitsentziehung der Arbeitnehmer wird mit dem Tode bestraft. Wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mündlich, schriftlich oder durch Verhandlungen sonstiger Art zu Aussperrungen oder Arbeitsentziehungen auffordert, wird mit dem Tode bestraft.“

Wenn hier außer Streik auch Aussperrung erwähnt ist, so ist dieses lediglich geschehen, um der breiten Masse Sand in die Augen zu streuen. Praktische Bedeutung würden die Beschlagnahmungen des Vermögens und Todesdrohungen gegenüber Aussperrungen nicht haben.

Wie sich die Verhältnisse ungefähr weiter entwickeln würden, wenn sich eine durch Putsch aus Ruher gekommene Rechtsregierung in Deutschland behaupten könnte, läßt sich mit Sicherheit aus dem Gesetz der Putschistenregierung in Italien vom 3. April 1926 ersehen, das den schönen Namen trägt „Rechtliche Regelung der kollektiven Beziehungen der Arbeit“. Dieses Gesetz ist im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 22, Seite 178 bis 181 des amtlichen Teils, im vollen Wortlaut abgedruckt.

Während bei uns alle Gewerkschaften und ihre Vereinbarungen ausnahmslos durch Gesetz anerkannt werden, sollen Berufsvereinigungen in Staaten nur gesetzlich anerkannt werden können. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

1. Die Vereinigung muß mindestens ein Zehntel der Arbeitnehmer des Berufes und des Bezirkes umfassen,
2. die Vereinigung muß auch die „nationale Unterstützung, Unterrichtung und Erziehung“ fördern,
3. muß die Leitung der Vereinigung Gewähr für „Tüchtigkeit, moralisches Verhalten und nationale Zuverlässigkeit“ (1) bieten.

Gesetzlich anerkannte „Gewerkschaften“ dürfen mithin nur von zuverlässigen Faschisten geleitet, und ihre Mitglieder müssen im Geiste und zur Unterstützung der Faschistenziele erzogen werden. Eine Freiheit der Bestimmung gibt es nicht. Die Satzung der Vereinigung muß nach Art. 4 vorsehen, daß jedes Mitglied vor der Aufnahme „politisches Wohlverhalten in nationaler Hinsicht“ nachweist. Die Satzung muß aber auch ein Organ vorsehen, das Vollmacht hat, die schon bei der Aufnahme siebenmal gesiebten Mitglieder gegebenenfalls als unwürdig oder wegen politischer Führung „auszustößen“.

Als Maßstab für die verlangte „Tüchtigkeit“ gilt selbstverständlich nicht eine solche bei der Wahrnehmung von Arbeiterinteressen, sondern eine solche im Dienste der Aufrechterhaltung der faschistischen Unternehmer-Regierung. Es wird auch kein Unterschied gemacht zwischen der Interessenvertretung der Arbeitnehmer und der der Arbeitgeber. Denn Art. 3 des Gesetzes sieht Folgendes vor: „Die Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können in zentralen Verbindungsorganen mit einer höheren gemeinsamen Verwaltung (2) vereinigt werden.“ Sonderbare Gewerkschaften, die mit den Unternehmerverbänden eine gemeinsame Verwaltung bilden können!

Vereinigungen, die vorstehenden Voraussetzungen entsprechen, sind nicht etwa ohne weiteres gesetzlich anerkannt. Ihre Anerkennung erfolgt vielmehr erst durch „königlichen Erlaß“, durch Veröffentlichung auf Kosten der Vereinigung im Amtsblatt.

Für Vereinigungen der Gemeinde- und Staatsarbeiter gibt es jedoch überhaupt keine gesetzliche Anerkennung. Wörtlich heißt es in Art. 11:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über die rechtliche Anerkennung der Berufsvereinigungen finden keine Anwendung auf die Vereinigungen der Arbeitnehmer des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten.“

Es kommt aber noch schöner. Für diese Arbeitnehmer ist die Verbotsangehörigkeit „unter Strafe der Dienstenthebung, der Degradation, der Dienstentlassung und anderer Disziplinarstrafen“ überhaupt verboten! Diesen Arbeitnehmern wird zugemutet, ohne weiteres hinzunehmen, was die hohe Obrigkeit ihnen zu gewähren für gut befindet.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den letzten Entwurf des Reichsarbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden zum A.R.T. 1926, den wir in Nummer 9 unserer „Gewerkschaft“ besprochen haben. Jeder Kollege wird sich vorstellen können, wie seine Lohn- und Arbeitsbedingungen „geregelt“ würden, wenn er in Deutschland ohne Hilfe seines Verbandes lediglich das hinnehmen müßte, was die Arbeitgeberverbände oder die einzelnen Verwaltungen ihm bieten.

Für Italien gilt außerdem noch folgender ganz unglaublicher Zustand. Die nach vorstehenden Grundrissen gesetzlich anerkannten faschistischen Verbände haben folgende Rechte:

1. Sie vertreten gesetzlich alle Arbeitnehmer des Berufsbezuges ihres Bezirkes, gleichviel ob diese ihre Mitglieder sind oder nicht.
2. Sie sind ermächtigt, auch von allen Arbeitnehmern ihres Berufsbezuges und Bezirkes Beiträge zu erheben, auch wenn sie nicht ihre Mitglieder sind.

Anderer als faschistische Verbände sind mithin vollständig entrechtet. Andererseits sind aber Mitglieder nichtfaschistischer Verbände und unorganisierte verpflichtet, an die faschistischen Verbände Beiträge zu zahlen. Um diese Beitragszahlung dem einzelnen Arbeiter nicht gar zu schwierig zu machen, ist außerdem gesetzlich festgelegt worden, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Beiträge vom Lohn abzuziehen und dem faschistischen Verband zuzuführen! Im übrigen werden die Beiträge mit Steuern (also ohne Klage) durch Vollzugsbeamte beschlagnahmt. Ein Zehntel der Beiträge muß zu einem Fonds zurückgelegt werden, der dazu dient, dem Arbeitgeber dem die Innehaltung von Verpflichtungen aus Tarifverträgen zu garantieren.

Wenn auch alle Arbeitnehmer zur Beitragszahlung verpflichtet sind, so dürfen doch nur „die ordnungsmäßig als Mitglieder eingetragenen Personen“ an der Tätigkeit des Verbandes sowie an Wahlen teilnehmen. Mit der „Wahl“ der besoldeten Funktionäre der Verbände hat es aber auch seine besondere Bewandnis. Der Vorsitzende und die Sekretäre werden in erster Linie durch königlichen Erlaß ernannt! Sie können auch gewählt werden, doch hat diese Wahl erst Gültigkeit, nachdem sie durch königlichen Erlaß genehmigt worden ist. In jedem Falle tritt die Ernennung oder die „Wahl“ erst mit der Veröffentlichung des Erlasses in Kraft. Der Erlaß kann jederzeit zurückgezogen, d. h. die Ernennung oder die Genehmigung widerrufen werden. Damit sind die Verbände zu Regierungsorganen gestempelt, nicht aber Verbände zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern. Die Mittel dieses Regierungsorganes werden nur nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern von den Arbeitern aufgebracht.

Für jeden Berufsbezug kann nur eine Vereinigung gesetzlich anerkannt werden. Die übrigen Verbände stehen außerhalb jedes Gesetzes und sind auch sonst in ihrer Betätigung vollständig lahmgelegt, weil ihre Mitglieder durch gesetzlichen Zwang nur vom faschistischen Verband „vertreten“ werden können, zu dem sie auch verpflichtet sind, Beiträge zu zahlen. Andere Verbände werden auch dann nicht gesetzlich anerkannt, wenn für den betreffenden Berufsbezug ein faschistischer Verband nicht besteht oder der faschistische Verband eine geringere Mitgliederzahl hat als ein „anderer“ Verband. Auf keinen Fall können Vereinigungen anerkannt werden, die ohne Ermächtigung der Regierung in irgendeinem Verhältnis zu Vereinigungen internationalen Charakters stehen. Das Gesetz verweist damit den internationalen Gedanken der Vereinigungen nicht grundsätzlich. Es schließt nur Vereinigungen aus, die „ohne Ermächtigung der Regierung“ international gerichtet sind. Damit ist die Tür offen gelassen zur Verbindung mit faschistischen Verbänden anderer Länder für den Fall, daß die Arbeiterschaft in anderen Ländern blind genug ist, solche zu bilden, oder zu schwach ist, ihre Bildung zu verhindern.

Trotz aller vorerwähnten Bestimmungen über die Auswahl der Mitglieder und der Angestellten der faschistischen Verbände hat man aber noch eine weitere Sicherung vorgesehen, um zu verhindern, daß diese Verbände etwa auf „Abwege“ geraten könnten. Der zuständige Minister hat nämlich das Recht, die Verwaltungsorgane der Vereinigungen aufzulösen und alle Machtbefugnisse für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum dem Vorsitzenden oder Sekretär allein zu übertragen. In „schwereren“ Fällen kann der Minister die außerordentliche Verwaltung auch einem von ihm ernannten Staatskommissar übertragen. Außerdem kann die Anerkennung des Verbandes jederzeit vom Minister widerrufen werden. Es handelt sich mithin bei diesen Verbänden um Gebilde, die ausschließlich von der Gnade der Regierung und der Gunst der Unternehmer existieren.

Auch die Frage der „Tarifverträge“ ist durch dieses Gesetz „geregelt“. Es ist nämlich vorgesehen, daß die „von den gesetzlich anerkannten“ Vereinigungen abgeschlossenen Kollektivverträge für alle Arbeitnehmer des Berufsbezuges, auf den sie sich beziehen, verbindlich sind. Andere als von den gesetzlich anerkannten Vereinigungen abgeschlossene Tarifverträge sind mithin nicht verbindlich. Daß die Tarifverträge, wie bei uns nach dem Gesetz, Mindestrecht darstellen und nicht zuungunsten der Arbeitnehmer abgedungen werden können, ist nicht vorgesehen. Wie wir noch weiter sehen werden, ist das Streikrecht aufgehoben. Man wird sich danach ein Bild davon machen können, wie ein Tarifvertrag überhaupt beschaffen sein wird, der von einem zentral mit den Arbeitgebern gemeinsam verwalteten Verband, dessen Vertreter vom König ernannt sind, abgeschlossen wird.

Der einzelne Arbeiter, der gegen „Kollektivverträge und allgemeine Vorschriften“ verstößt, denen er untersteht, ist sowohl dem Arbeitgeber, wie dem faschistischen Arbeitnehmerverband gegenüber zivilrechtlich schadenerschuldlich. Danach kann der Arbeiter von zwei Seiten haftpflichtig gemacht werden: vom Arbeitgeberverband und auch vom Arbeitnehmerverband, auch wenn er dem letzteren nicht angehört.

Die Gerichtsbarkeit aus „kollektiven Beziehungen der Arbeit“ liegt dem königlichen Appellationsgericht ob. Dieses entscheidet über die Auslegung und Durchführung von Tarifverträgen und auch über das „Verlangen nach neuen Arbeitsbedingungen“. Soweit es sich um die Schaffung neuer Arbeitsbedingungen, mithin um das Zustandekommen oder die Abänderung von Tarifverträgen handelt, ist das Appellationsgericht verpflichtet, „in jedem Falle unter Wahrung der höheren Interessen der Produktion Recht zu sprechen!“ Die Entscheidungen sind auch in Gesamtinteressenstreitigkeiten end-

gültig und bindend. Eine Ablehnung der Entscheidung durch eine der Vertragsparteien und das Eintreten in einen Wirtschaftskampf (Streik) ist gesetzlich verboten. Jede Entscheidung gilt als Zwangsrecht.

Sobald es sich um Streitigkeiten aus einem bestehenden „Tarifvertrag“ handelt, können Klagen nur von einer gesetzlich anerkannten faschistischen Vereinigung angestrengt werden. Wo ein solcher Verband nicht besteht, wird zur Durchführung der Klage für das Verfahren vom Präsidenten des Appellationsgerichts ein besonderer „Pfleger“ bestellt. Die einzelnen Arbeiter haben mithin kein Recht, in eigenem Namen zu klagen. Ob eine Klage eingeleitet und wie diese durchgeführt wird, müssen sie dem faschistischen Verband oder dem bestellten Pfleger überlassen. Vermutlich wird ein Pfleger auch nur dann bestellt werden, wenn ein Arbeiter von Arbeitgeberseite verklagt wird. Wenn der Arbeiter selbst klagen will, hat er überhaupt keine Möglichkeit dazu, sofern der faschistische Verband für ihn keine Klage einleitet. Dieses wird er sicherlich dann nicht tun, wenn es sich um Arbeiter handelt, die nicht bei ihm Mitglieder sind, wenn diese Arbeiter auch zur Beitragszahlung verpflichtet sind.

Schließlich ist das Gesetz auch noch zu einem Zuchthausgesetz ausgebaut worden, wie es in dieser Schärfe seinerzeit in Deutschland kaum von der Schwerindustrie gefordert wurde. Diese Bestimmungen sind besonders auch für unsere Kollegen in Gemeinde- und Staatsbetrieben außerordentlich interessant und sehr reich, weil für diese Arbeitnehmer noch verschärfende Sondervorschriften enthalten sind. Zunächst wird durch Art. 18 bestimmt:

„Die Aussperrung und der Streik sind verboten. Angestellte und Arbeiter, die zu drei oder mehr Personen nach vorheriger Übereinkunft die Arbeit verlassen oder sie so leisten, daß ihr ordnungsmäßiger Fortgang gestört wird, um bei ihren Arbeitgebern Änderungen der Arbeitsverträge zu erreichen, werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Lire bestraft.“

Handelt es sich bei dieser strafbaren Handlung um eine Mehrzahl von Tätern, so werden die Führer, Förderer und Organisatoren außer mit der erwähnten Geldstrafe mit Haft von 1 bis zu 2 Jahren bestraft.“

Auch für die Arbeitgeber ist für den Fall einer Aussperrung eine Geldstrafe — und zwar nur eine Geldstrafe — vorgesehen. Doch hat diese Bestimmung auch wieder keine praktische Bedeutung, weil durch die dem Appellationsgericht auferlegte Verpflichtung, den Inhalt der „Tarifverträge“ in jedem Falle unter Wahrung der höheren Interessen der Produktion zu bemessen, eine Gewähr dafür geboten ist, daß ausschließlich die Interessen der Unternehmer im Tarifverträge berücksichtigt werden. In der Tat dienen in Italien die Tarifverträge auch nur dem Vorteil der Unternehmer, nicht aber dem der Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer werden darüber hinaus durch das Streikverbot und die vorgesehenen Strafen vollständig gefesselt und dem Unternehmertum ausgeliefert.

Besonders verschärfende Vorschriften sieht Art. 19 für die Gemeinde- und Staatsarbeiter und die Beamten vor. Es heißt dort:

„Die Beamten und Arbeitnehmer des Staates und anderer öffentlich-rechtlicher juristischer Personen und die Arbeitnehmer der Unternehmungen des öffentlichen Dienstes und gemeinnütziger Betriebe, die zu drei oder mehr Personen nach vorheriger Übereinkunft die Arbeit verlassen oder sie so leisten, daß ihr ordnungsmäßiger Fortgang gestört wird, werden mit Zuchthaus von 1 Monat bis zu 6 Monaten unter Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von 6 Monaten bestraft.“

Die Führer, Förderer und Organisatoren werden mit Zuchthaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren unter Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für die Dauer von mindestens 3 Jahren bestraft.“

Wenn im Zusammenhang mit einem Streik oder passiver Resistenz „Gefahr für die Unversehrtheit von Menschen herbeigeführt worden ist, darf die Zuchthausstrafe nicht unter ein Jahr und wenn der Tod eines oder mehrerer Menschen herbeigeführt worden ist, darf die Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren betragen“. Die Zuchthausstrafe muß also mehr als ein Jahr betragen, wenn nur die Gefahr für die Unversehrtheit eines Menschen herbeigeführt worden ist, eine Verletzung selbst braucht nicht eingetreten zu sein. Diese drakonischen Zuchthausstrafen gelten nicht allgemein beim Eintreten der genannten Vorkommnisse, sondern nur bei Streik oder passiver Resistenz in Gemeinde- und Staatsbetrieben.

Aber Beamte und Arbeitnehmer aus Gemeinde- und Staatsbetrieben werden nicht nur mit Gefängnis und Zuchthaus bestraft, wenn sie streiken und passive Resistenz üben. Nach Art. 20 ist allen Beamten und Arbeitnehmern des Staates und der öffentlich-juristischen Personen und allen Arbeitnehmern der Unternehmungen des öffentlichen Dienstes und gemeinnütziger Betriebe die Verpflichtung auferlegt worden, bei Streiks alles zu tun, was in ihrer Macht

steht, um die regelmäßige Weiterführung oder die Wiederaufnahme des Betriebes zu erreichen. Jeder Beamte oder Arbeitnehmer, der nicht „alles“ zu diesem Zwecke tut, wird mit Haft von 1 Monat bis zu 6 Monaten bestraft!

Wir haben eingangs erwähnt, daß den Gemeinde- und Staatsarbeitern sowie den Beamten das Organisationsrecht überhaupt genommen worden ist. Es wäre kein Wunder, wenn unter diesen Umständen diese Arbeitnehmergruppen auch ohne Organisation auf ihre vorgelegte Behörde zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuwirken versuchten. Gegen eine solche Möglichkeit sieht das Gesetz die allerschärfsten Zuchthausstrafen vor. Wenn das Verlassen oder die unregelmäßige Leistung der Arbeit durch die Arbeitnehmer „zum Zwecke des Zwanges“ gegen eine Behörde oder Körperschaft des Staates, der Provinzen, der Gemeinden oder gegen einen öffentlichen Beamten oder um die Entscheidungen einer dieser Stellen zu beeinflussen“, ausgeführt wird, werden die Führer, Förderer und Organisatoren mit Zuchthaus von 3 bis 7 Jahren und die übrigen Täter mit Zuchthaus von 1 bis zu 3 Jahren und Ehrenverlust bestraft. Es gibt daher in Italien keine Arbeitnehmerkategorie, die mehr entrechtet und mehr von Strafen bedroht ist als die der Gemeinde- und Staatsarbeiter und die Beamten.

Wir erwähnten bereits, daß die Nichterfüllung eines Tarifvertrages den Arbeitnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Dazu ist er auch verpflichtet, wenn er einem verstreuten Urteil nicht nachkommt. Darüber hinaus kann er jedoch mit Haft von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe von 100 bis 5000 Lire besonders belegt werden. Ebenso werden Leiter der Vereinigungen, die die Ausführung einer richterlichen Entscheidung verweigern, mit Haft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 2000 bis 10 000 Lire bestraft und ihrer Stellung enthoben. Kommt zu der Nichtausführung der richterlichen Entscheidung seitens des Schuldigen auch Aussperrung oder Streik hinzu, so finden außerdem die Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

Dieses ist der Inhalt des italienischen Gesetzes vom 3. April 1926, das die „kollektiven Beziehungen der Arbeit“ regelt. Wir brauchen dieser Wiedergabe nicht noch besondere Worte der Kritik anzufügen. Es ist geeignet, den Reiz des deutschen Unternehmertums hervorzuheben. Den Mitgliedern und Leitern der deutschen Arbeitgeberverbände wird sicherlich das Herz höher geschlagen haben, als sie im Reichsarbeitsblatt dieses Zuchthausgesetz gelesen haben.

Die deutsche Arbeiterschaft kann aber an diesem Gesetz erkennen, welches Regiment unsere nationalistischen Verbände und Parteien auch in Deutschland aufrichten würden, wenn es ihnen gelänge, an die Herrschaft zu kommen. Die Errungenschaften der Arbeiterschaft von Jahrzehnten würde man versuchen hinwegzusegen und an deren Stelle Scheinrechte zu setzen, die lediglich dem Unternehmertum dienen, für die Arbeiterschaft aber jeden Fortschritt in bezug auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unzulässig machen. Das gilt in besonderem Maße für die Gemeinde- und Staatsarbeiter und die Beamten, die in Italien nicht nur vollständig entrechtet, sondern darüber hinaus noch mit ganz besonders hohen Gefängnis-, Geld- und Zuchthausstrafen bedroht sind. Gerade unsere Kollegenchaft ist daher besonders daran interessiert, daß bei uns in Deutschland nicht die Völkischen und Deutschnationalen ans Ruder kommen. H. B.

Der Abschluß des Montetarifvertrages für die Stadtgüter G. m. b. H. Berlin.

Der am 27. Juni 1924 in schwierigen Verhandlungen abgeschlossene Tarifvertrag für die auf den Stadtgütern beschäftigten Arbeitnehmer wurde zum 31. Dezember 1925 von Seiten des Arbeitgebers genehmigt. Trotzdem der Kreislandbund Teltow als Verhandlungspartner diesen Vertrag abschloß, waren die wenigen sozialen Vorteile, die die Arbeiter durch den Vertrag erhielten, der Stadtgüterverwaltung Berlin noch zu weitgehend. Allein hierin ist der Grund zur Kündigung wohl nicht zu suchen. Die späteren Verhandlungen zeigten, daß unsere Vermutungen zuträfen. Der Gegenseite kam es im besonderen darauf an, die Kündigung dazu zu benutzen, um von dem verhassten Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter los zu kommen, andererseits sollte die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die in Frage kommende Kollegenchaft durch den Märkischen Landbund und den bestehenden Kreisstarfen ihre Erledigung finden. Die hier kurz gekennzeichneten Ziele des Arbeitgebers erschwerten den Beginn der Verhandlungen außerordentlich. Es wurde von der Gegenseite erklärt: Wir sind nicht bereit, haben auch nicht die Absicht, mit dem Verband der Gemeinde- und Staats-

arbeiter für die Arbeitnehmer der Stadtgüter einen Vertrag abzuschließen. Wir sind Mitglied des Märkischen Landbundes bzw. der Kreislandbünde, und deren Tarife finden auf unsere Arbeitnehmer Anwendung.

Erst ein von uns beantragtes Schiedsverfahren beim Schlichtungsausschuß Groß-Berlin gab uns die Möglichkeit, überhaupt in Verhandlungen einzutreten. Es galt hier im besonderen, festzustellen, wer der Arbeitgeber für die auf den Stadtgütern Beschäftigten ist, der Landbund bzw. dessen Mitglieder, das waren in diesem Falle die einzelnen Gutsverwalter, oder die Güterverwaltung der Stadt Berlin. Der nachstehende Schiedsspruch regelt diese Frage ganz eindeutig:

„Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen durch den abzuschließenden Tarifvertrag geregelt werden sollen, werden auf den Gütern der Antragseinerin beschäftigt — Da die Gutsverwaltungen keine juristische Personen sind, sondern die an der Erbe stehenden Leiter der Arbeitnehmer als Beauftragte der Antragseinerin einstellen, ist die Gesellschaft als Arbeitgeber des einzelnen Arbeitnehmers anzusehen. — Für eine kollektive Regelung der Arbeitsbedingungen, die von dem Antragsteller als der in Frage kommenden Tarifvereinigung gefordert wird, können daher nur die Gesellschaft und nicht die einzelnen Gutsverwaltungen in Frage kommen. — Inwieweit die betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse auf den Gütern der Antragseinerin eine Abänderung der Ergänzung rechtfertigen, die für die übrigen Güter durch Tarifvertrag festgelegt sind, muß zunächst weiteren Verhandlungen zwischen den Parteien überlassen bleiben.“

Nach der Fällung dieses Schiedsspruches konnte unser Verband erklären: Wir haben mit dem Landbund nichts zu tun. Wir wünschen die Verhandlungen mit der Stadtgüter G. m. b. H. Die Gegenseite glaubte auch jetzt noch nicht ohne einen Vertreter des Landbundes auszukommen und entsandte deshalb den Syndikus Dr. Starke vom Märkischen Landbund als Verhandlungsvertreter. Es zeigte sich sehr bald, daß auch jetzt noch an den eingangs erwähnten Zielen von der Gegenseite festgehalten wurde, denn eine Verständigung konnte nicht erreicht werden. Die Gegenseite erklärte, daß damit trotzdem die Verhandlungen nicht als gescheitert anzusehen wären. Sie würde uns einen Entwurf überreichen, damit auf dieser Grundlage eine Weiterverhandlung ermöglicht würde. Wir mußten aber

feststellen, daß diese Vereinbarung nicht eingehalten wurde. Anstatt eines Gegenentwurfes wurde der Schlichtungsausschuß Potsdam zum Abschluß des Schiedsstreites angerufen. Auch hierbei zeigte sich wieder, daß die Gegenseite uns überrumpeln und durch einen Schiedsspruch in Potsdam unsere Kollegen unter die Kreislarife bringen wollte. Herr Dr. Starke vom Märkischen Landbund hatte aber die Rechnung ohne unseren Verband gemacht. Durch diese Maßnahme machte er sich für uns verhandlungsunmöglich. Es wurde unsererseits erreicht, daß der Vorsitzende des Ausschusses der Stadtgüter G. m. b. H. beauftragt wurde, die Verhandlungen mit unserem Verbande zwecks Abschluß eines Vertrages aufzunehmen. Diese Verhandlungen zeitigten bereits in der ersten Sitzung ein Ergebnis, das wohl nicht den von uns vertretenen Forderungen entsprach, aber immerhin das, was die andere Seite verfolgte, in das Gegenteil lehrte. Das Verhandlungsergebnis war, daß der bis zum 31. Dezember 1925 geltende Tarifvertrag bis zum 31. Dezember 1926 weiter Geltung hat, und daß außerdem für die Arbeitnehmer der Güter, die in der Stadtgrenze Groß-Berlins liegen, vom Tage der Vereinbarung ein Zuschlag von anstatt 10 Proz. 15 Proz., und für Pferdepfleger auf allen Gütern pro Pferd und Woche anstatt acht 10 Deputantenbarstundenlöhne zu zahlen sind.

Dagegen konnte in der Lohnfrage keine Einigung erzielt werden. Obwohl unsere Kollegen seit Dezember 1924 keine Lohnaufbesserung erhalten haben, zeigte die Gegenseite auch nicht das geringste Entgegenkommen. Es blieben somit die Löhne strittig. Sie werden auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens ihre Erledigung finden müssen.

Unsere Kollegen auf den Stadtgütern ist im Anschluß an die obigen Ausführungen zu sagen: „Laßt es in Zukunft nicht wieder so weit kommen. Der Arbeitgeber war sehr gut über eure Schwäche informiert. Sorgt dafür, daß jeder Mann und jede Frau auf den Stadtgütern in unserem Verband Mitglied wird. Wenn das der Fall ist, werden auch die Güterverwaltungen, ganz gleich, von welcher Stadt Deutschlands sie sein mögen, überlegen, ob sie ein derartiges Spiel, wie es die Berliner Güterverwaltung mit den Interessen der Arbeiter vorhatte, treiben können. Darum tretet ein in die Reihen aller hädtischen Arbeitnehmer und werdet Mitglieder im Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter.“

Der Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden.

Am 21. und 22. Juni fand in Kiel die dritte Haupttagung der deutschen Kommunalverwaltungen als Arbeitgeber statt, die vom Reichsarbeitgeber-Verband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände, G. V., eingeladen war. Auf dieser Tagung fanden sich die Vertreter der Landes- und Provinzial-Arbeitgeber-Verbände und der Mitgliedsstädte zusammen, um über die Probleme der Kommunalverwaltung als Arbeitgeber zu verhandeln.

Diese Tagung sollte für die ehrenamtlich und vor allen Dingen hauptamtlich tätigen Sozialdemokraten in der Verwaltung Anlaß sein, sich näher mit dieser Seite der kommunalen Selbstverwaltungstätigkeit zu beschäftigen. Der Reichsarbeitgeber-Verband, der ein Kind der Staatsumwälzung und des modernen Arbeitsrechts ist, hat heute, nach seinem nunmehr achtjährigen Bestehen, einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der deutschen Gemeindeverwaltung und Betriebe. Wenn er auch nur 757 Städte, 160 Landkreise, 151 Landgemeinden, 7 Provinzialverwaltungen, 18 gemischtwirtschaftliche Unternehmungen und 32 sonstige Verwaltungen umfaßt, so dreht es sich hier im wesentlichen um die wichtigsten kommunalen Körperschaften, die den größten Teil der Gemeindearbeiter, etwa 200 000 Personen, beschäftigen. Durch die Organisation des Reichsarbeitgeber-Verbandes wurde es mit ermöglicht, daß für einen großen Teil der Gemeindearbeiterschaft kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen werden konnten. Das ist gegenüber dem Zustand der Vorriegszeit, wo das Arbeitsverhältnis in den einzelnen Gemeinden durch den Arbeitgeber einseitig festgesetzt wurde, zweifellos ein wesentlicher Fortschritt.

Von diesen Gesichtspunkten aus gesehen, ist es bedenklich, daß ein Teil der kommunalen Verwaltungen mit linken Mehrheiten der Landes- und Provinzialverbänden und somit dem Reichsarbeitgeber-Verband deutscher Gemeinden fernbleiben. Gewiß ist es zu verstehen, daß die Tarifpolitik des Reichsarbeitgeber-Verbandes und seiner Unterverbände nicht besonders anspricht. Aber gerade deswegen ist das Fernbleiben durchaus falsch; denn es beraubt den linksgerichteten Verwaltungen jeglichen Einfluß auf die Gestaltung des Reichsmanteltarifs, wie überhaupt der gesamten Arbeitsbedingungen. Zwar können diese Gemeinden für ihre lokalen Verhältnisse mitunter etwas Besseres schaffen, was jedoch für die Allgemeinheit wirkungslos bleibt.

Es liegt durchaus im Interesse des arbeitenden Volkes, daß ein so wichtiges Glied der Arbeitnehmer wie die Gemeindearbeiter sich ständig sozial verbessert, da die Arbeitsbedingungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben auf die Verhältnisse in der Privatwirtschaft zurückwirken. Die deutschen Kapitalisten haben das wohl erkannt und sich frühzeitig auch personell die notwendige Einflussnahme gesichert. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß heute die maßgebenden Kreise im Reichsarbeitgeber-Verband durchaus privatkapitalistisch orientiert sind. Daran ändert auch nichts die starke Hervorhebung des „Allgemein-Interesses“, der „Volksgemeinschaft“ und der „parteilospolitischen Neutralität“ in den öffentlichen Publikationen des Reichsarbeitgeber-Verbandes. Bei allem guten Willen, den man bei den leitenden Persönlichkeiten des Reichsarbeitgeber-Verbandes zubilligen kann, ist von dieser Seite aus mit einer vorbildlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter nicht zu rechnen. Daran ändern auch nichts die sehr schönen Worte, die den Gemeindearbeitern im letztjährigen Geschäftsbericht des Verbandes von dem leitenden Geschäftsführer gewidmet werden.

Wenn es richtig ist, wie Dr. Sternberg-Kausch schreibt, daß von den Arbeitern im öffentlichen Dienst „lebendiges Pflanzgefäß“ und „das Bewußtsein erhöhter Verantwortung“ verlangt wird, so ist es nicht zu verstehen, daß andererseits die tarifliche Entlohnung als auch die Regelung der Arbeitszeit im Gegensatz zu diesen Anforderungen steht. Wenn man dagegen den tariflich teilweise geregelten Ruhelohnen als besonderes Aktium bezeichnet, so ist doch dabei zu berücksichtigen, daß dieser nur als Entgelt für überaus lange, treue und durchschnittlich sehr schwere Arbeitsleistung gerechnet werden kann. Die heutige Regelung des Ruhelohnes ist durchaus nichts Besonderes und sie gewährt dem Arbeiter durchaus nicht annähernd die Altersversorgung, die zum Beispiel in den Zeit-Werten eingeführt ist. Wenn die Gemeinden als berufene Sachwalter der Allgemeinheit in der Regel nur solche Arbeiter beschäftigen, die nach ihrem inneren Wert und ihrer Leistungsfähigkeit Gewähr für treue Pflanzfüllung bieten“, wie Dr. Sternberg in dem erwähnten Geschäftsbericht meint, so ist nicht zu verstehen, warum der Reichsarbeitgeber-Verband sich bei der Arbeitszeitregelung so sehr von privatwirtschaftlichen Einflüssen hat leiten lassen.

Dieser oben gekennzeichneten Einstellung des Reichsarbeitsgeberverbandes zu den Tarifverhältnissen entspricht durchaus die Stellungnahme des Geschäftsführers des Verbandes zu den Lohnforderungen der Gemeindegewerkschaft. Er schreibt zum Beispiel zu dem begleitenden Artikel zum Geschäftsbericht: „Der Gemeindegewerkschaft kann und darf nicht, wenn anders er nicht fehlgehen will, an die Gemeinde, also an die Allgemeinheit, Ansprüche besonderer Art hinsichtlich der Regelung seiner Arbeitsbedingungen stellen und ungeachtet dessen gleichzeitig zum Beispiel Lohnforderungen seines Kollegen in der Industrie sich zu eigen machen, der vielleicht einen vermeintlichen Anteil an einem Konjunkturgewinn sich zu sichern bemüht oder aus sonstigen Gründen zu der Lohnbewegung veranlaßt worden ist. Unbeschadet des allgemeinen Grundsatzes der Vergütung nach Maßgabe der Leistung dürfen die Zuwendungen von seiner beteiligten Seite unberücksichtigt bleiben, die sozialer Art und kennzeichnend für das Arbeitsverhältnis der Gemeindegewerkschaft sind. Hierin liegt nicht nur eine Überschätzung der sozialen Vergünstigungen der Gemeindegewerkschaft, wie bereits oben genügend gekennzeichnet wurde, son-

dern auch eine völlige Verkennung des gesamten Lohnproblems, wie es sich für die Arbeiterklasse und auch die Allgemeinheit ergibt. Eine tarifliche mit den sogenannten „Konjunkturlöhnen“ der Industriearbeiter gleichgestellte Entlohnung der Gemeindegewerkschaft bei gleichzeitiger Gewährung von Krankenlohn, Ruhegeld und dergleichen mehr, liegt durchaus im Interesse der Allgemeinheit und kann mit diesem nicht kollidieren. Denn gerade die Gemeinden haben an einem erhöhten Lohnniveau der Gesamtarbeiterklasse ein wesentliches Interesse, das sich auf sozialpolitischem Gebiete sehr stark auswirkt. Sie würden gegen ihre Interessen handeln, wenn sie durch die Niedrighaltung der Löhne ihrer Gemeindegewerkschaft dazu beitragen, daß das gesamte Lohnniveau der Industriearbeiter unter dem Existenzminimum bleibe. Niedrige Löhne, schlechte Arbeitsverhältnisse vermehren die Lasten der Gemeinden. Und die Gemeinde, die, wenn auch nur ideell, zu diesem Zustand beiträgt, verflucht sich gegen das Allgemeininteresse.

Bürgermeister Lindemann in „Breslauer Volksrecht“.

Internationale Vorstandssitzung der Arbeiter öffentlicher Betriebe.

Die Vorstandssitzung unserer Internationale, die ursprünglich in London stattfinden sollte, wegen des Generalstreiks jedoch in ein anderes Land verlegt werden mußte, fand Anfang Juni in Zürich statt. Vertreten waren die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Luxemburg, Österreich, Polen, Schweden und die Schweiz. Spanien und die Tschechoslowakei, die gleichfalls angefragt sind, hatten keine Delegationen entsandt. Die Gesamtmitgliedszahl der Internationalen Federation des Personals öffentlicher Dienste und Betriebe beträgt zurzeit 445 000.

Levenan, der Vertreter Englands, gab zunächst einen ausführlichen Bericht über Ursachen, Verlauf und Ziele des englischen Generalstreiks. Er stellte mit Befriedigung fest, daß die Arbeiten unserer Internationale immer umfassender und erfolgreicher werden und begrüßt insbesondere die beiden der Internationale neu beigetretenen Länder Polen und Luxemburg. Der Kollege Eisenberger-Zürich begrüßte die Internationale im Namen des schweizerischen Verbandes mit herzlichsten Worten und sprach seinen Dank dafür aus, daß Zürich als Tagungsort gewählt worden war. Am Grabe des Verstorbenen Hermann Greulich, des Mitbegründers der Gemeindegewerkschaft in der Schweiz und der Internationale, wurde ein Kranz niedergelegt.

Zum geschäftsführenden Ausschuss wählte der Vorstand die Kollegen Levenan, England, Müntner, Deutschland, Hjortoev, Belgien, Nordgren, Schweden. Für den Fall, daß ein späterer Kongress für die osteuropäischen bzw. slawischen Gebiete ein neues Mitglied wählen muß, wurde der Kollege Zelentka, Österreich, dem geschäftsführenden Vorstand als Mitglied mit beratender Stimme zugewiesen.

Ausführlich besprochen wurde die Frage des internationalen Zusammenarbeitens in der Gas- und Elektrizitätswirtschaft. Gas- und Elektrizitätsindustrie machen heute an Landesgrenzen nicht mehr halt. Sie überschreiten diese und machen es notwendig, daß unsere Organisation diesem internationalen Konzern gegenüber entsprechende Maßnahmen ergreift. Wir müssen in Zukunft uns darauf einrichten, Kämpfe in der Gas- und Elektrizitätswirtschaft international zu führen. Leider haben die Länder der Internationale Sekretariat bisher noch nicht genügend unterstützt bei der Sammlung von Material, das notwendig ist, um diese Frage gründlich studieren zu können. Eine Kommission, bestehend aus van Hinte, Hjortoev, Belgien und Müntner, Deutschland, erhielt den besonderen Auftrag, in dieser Angelegenheit alle Vorarbeiten zu leisten, die in organisatorischer und technischer Hinsicht geleistet werden müssen. Es wurde beschlossen, daß im Anschluß an die im Jahre 1927 in Dortmund stattfindende Reichskonferenz der deutschen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerksarbeiter ein internationaler Kongress der gleichen Industriezweige stattfinden solle.

Ein Antrag des schweizerischen Zentralvorstandes, eine Studienreise nach Rußland auszuführen, wurde dahin beschlossen, daß die zurzeit in Rußland weilende Delegation unserer schweizerischen Bruderorganisation erst Bericht erstatten solle. Dieser Bericht soll in deutscher, französischer und englischer Sprache überseht und den einzelnen Ländern überreicht werden. Nach dieser Entscheidung zogen die Schweizer ihren Antrag vorläufig zurück und bestellten sich vor, nach Kenntnisnahme von dem schweizerischen Bericht ihren Antrag wieder einzureichen.

In der Frage der Beamtenorganisation wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Organisation der Beamten eine unbedingte Notwendigkeit ist, daß aber Sonderorganisationen für Beamte als nicht erforderlich betrachtet werden. Auch international müsse der Grundsatz zur Geltung gebracht werden, daß die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen unterschiedslos, ob Beamte, Angestellte oder Arbeiter, einer Organisation angehören müssen. Dieser Zustand besteht bereits in Belgien, in der Schweiz, in England und in Frankreich; es liege also kein Anlaß vor, von diesem Grundsatz abzugehen. In Österreich bestehen außerordentliche Schwierigkeiten nationaler Art gegen die Schaffung einer Einheitsorganisation. Der internationale Sekretär, Kollege van Hinte, und Kollege Müntner, Deutschland, wurden beauftragt, bei den Verhandlungen mit der österreichischen Landeszentrale unsere österreichischen Kollegen nach besten Kräften zu unterstützen. In Österreich haben wir noch den unserer Auffassung nach verrückten Zustand zu verzeichnen, daß Gasarbeiter der chemischen Industrie, Elektrizitätsarbeiter der Metallindustrie und die verschiedenen anderen Arbeitergruppen ihren jeweiligen Berufsverbänden angehören. Dieser Zustand muß selbstverständlich baldmöglichst beseitigt werden.

In einzelnen Ländern, auch in der freien Schweiz, machen sich jetzt mehr denn je Tendenzen bemerkbar, dem Personal in öffentlichen Betrieben das Koalitionsrecht zu rauben oder doch stark einzuschränken. Es werden natürlich die verschiedensten Gründe für ein beschränktes Koalitionsrecht des Personals der öffentlichen Betriebe angeführt, mitunter auch von solchen Leuten, auf deren bestimmtes Urteil man Wert legen muß. Der Vorstand der Internationale brachte einstimmig zum Ausdruck, daß für das Personal der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen ein uneingeschränktes Koalitionsrecht zu den Lebensnotwendigkeiten gehört, indem er folgende Entschliessung annahm:

„Der Vorstand der Internationalen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, seine früheren Erklärungen bestätigend, betont von neuem, daß es ein unveräußerliches Recht aller Arbeitnehmer in privaten wie in öffentlichen Betrieben ist, sich zur Wahrung ihrer Interessen in Gewerkschaften zusammenzuschließen und im Notfall dem letzten gewerkschaftlichen Recht, der gemeinsamen Arbeitsverweigerung, Gebrauch zu machen.“

Diese Entschliessung war namentlich im Hinblick auf die Vorkommnisse in der Schweiz von unseren schweizerischen Kollegen eingehend und begründet worden.

In Zürich wurden wiederum wertvolle organisierte und persönliche Verbindungen zwischen den einzelnen Ländern angeknüpft, die für die Zukunft von Vorteil für alle angeschlossenen Länder sein werden.

F. M.

◆ Beamte ◆

Schulhausmeister. Der Preussische Landtag hat am 18. Mai 1928 den Haushalt des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verabschiedet. Hierbei wurde dem Ausschuss für Beamtenfragen u. a. folgender Antrag überwiesen: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, a) die Schulhausmeister in Besoldungsgruppe A 4 zu überführen mit Aufstockungsmöglichkeit in 10 Dienstjahren nach Gruppe A 5, in 15 Dienstjahren nach Gruppe A 6, b) Schulhausmeister wohnungsgemäß in Kellerwohnungen aufzunehmen.“

wurde folgende Fußnote zu § 16 durchgefetzt: „Bei den übrigen Kraftwagenlinien behalten die Arbeiter, welche aus anderen städtischen Betrieben übernommen worden sind und ruhegeldberechtigt waren, ihren Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung.“ Alle übrigen Bestimmungen (Geltungsbereich, Arbeitszeit, Dienstschichten, Ueberstunden, Arbeitsverhältnis, Urlaub, Krankenlohn, Anrechnung von Dienstjahren usw.) sind wörtlich dem R.M.T. Straßenbahn übernommen mit sinngemäher Umstellung auf die Kraftwagenlinien. Der § 7 (Zuschläge) hat neben den Bestimmungen des R.M.T. Straßenbahn folgende für das Personal der Kraftwagen wertvolle Verbesserung erfahren: „Für Dienstleistungen, die auf Leistungsverchiebungen beruhen, wird an dienstfreien Wochentagen ein Zuschlag von 3 1/2 Proz. und an dienstfreien Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 50 Proz. gezahlt.“ Für die Kleiderordnung verlangten die Arbeitgeber eine Verteilung der Kosten je zur Hälfte auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Mit dieser Regelung konnten wir uns nicht einverstanden erklären, weil bisher bei verschiedenen Unien unsere Kollegen nur ein Drittel der Kosten aufzubringen brauchten. Auch hier hat der Arbeitgeberverband auf unser fortgesetztes Drängen nachgeben müssen, mit der Maßgabe, daß da, wo die Arbeitnehmer bisher geringere Kosten getragen haben, es bei dem bisherigen Zustand verbleibt. Die Uebereinstimmung wird örtlich vereinbart. „Für Vorbereitungs- und Abschlußleistungen und Pausen an den Endhaltestellen sowie für Ueberstunden wird eine monatliche Barzahlung vergütet gezahlt, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Dienstpläne bezüglich festgesetzt wird.“ Die Bestimmungen über Kinder- und Hausstandsgeld entsprechen den Bestimmungen des Bezirksarbeitsvertrages der Kraftwagenlinien unterstehen der Schiedsstellenordnung des R.M.T. Straßenbahn. Der Abschluß des Tarifvertrages für die Kraftwagenlinien bringt den Kollegen eine feste und zuverlässige Grundlage für ihr Arbeitsverhältnis und damit eine erhöhte Sicherheit ihrer Existenz. Er ist ein neuer Fortschritt des Tarifgedankens durch Erfüllung schwer zugänglicher Betriebe. Hoffen wir, daß das Personal der Kraftwagenlinien durch einmütigen zwischen gewerkschaftlichen Zusammenschluß dem tatsächlichen Erfolg auch den organisatorischen Fortschritt folgen läßt.

Verbandsstil

Bekanntmachung des Vorstandes.

Zwischen den am Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindefabrikarbeiter beteiligten Organisationen ist in Ergänzung des Goslarer Abkommens vom 19. Februar 1926 am 25. Juni 1926 folgendes vereinbart worden:

- I.
1. § 7*) Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 33 1/2 Proz. gewährt.
2. An Stelle der bisherigen Ziffer 8 des § 12 tritt folgende Bestimmung: „Zusatz: In denjenigen Orten, in denen einzelne Arbeiter in der Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 einen längeren Urlaub erhalten haben, kann durch Bezirksvereinbarung diesen Arbeitern ein Zulageurlaub, jedoch insgesamt nicht über den bisher erreichten Urlaub hinaus gewährt werden.“
3. § 13: In Satz 2 wird an Stelle von 50 Proz. gesetzt 100 Proz. Satz 3 und 4 werden gestrichen. Neuer Satz 3: „Neben dem Zuschlage von 100 Proz. werden sonst nach diesem Vertrage zustehende Zuschläge nicht gewährt.“
- II.
1. § 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „An den Werktagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, durch Bezirksvereinbarung die Arbeitszeit ohne Lohnkürzung bis um zwei Stunden herabgesetzt werden, es sei denn, daß an diesen Tagen die Arbeitszeit bereits geringer als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit ist. Ob und in welchem Umfange denjenigen Arbeitern, deren Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen an den Vorfesttagen nicht gekürzt werden kann, eine andere Vergünstigung gewährt wird, bleibt der Bezirksvereinbarung vorbehalten.“
2. § 14 Ziffer 1 in der Fassung des Goslarer Abkommens vom 19. Februar 1926 erhält folgende Fassung:
 - a) Ledige Arbeiter erhalten nach einer ununterbrochenen dreimonatigen Beschäftigungsdauer im Falle einer durch Krankheit im Sinne der R.V.D. verursachten Erwerbsunfähigkeit, sofern und solange Barleistungen aus der R.V.D. für diesen Versicherungsfall erfolgen, vom 4. Tage an 85 Proz. verheiratete Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen 90 Proz. ihres vollen Arbeitsverdienstes (einschließlich Kinder- und Hausstandszulage) als Krankenlohn teilweise weitergezahlt, und zwar für die Dauer von sechs Wochen bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahr,

*) Es handelt sich hier und im Folgenden um die Paragraphen des R.M.T. 1925.

13 Wochen bei einer Dienstzeit von einem bis zu drei Jahren, 26 Wochen bei einer Dienstzeit von über drei Jahren.

- b) Wie bisher (Goslarer Fassung).
 - c) Dauert eine Krankheit länger als sieben Tage, so wird für die ersten drei Tage Krankenlohn nach den Bestimmungen dieses Paragraphen nachgezahlt. Werden Barleistungen aus der R.V.D. für den Krankheitsfall nicht gewährt, so sind für diese drei Tage 50 Proz. des vollen Arbeitsverdienstes (einschl. Kinder- und Hausstandszulage) zu zahlen.
3. § 14 Ziffer 5 in der Fassung des Goslarer Abkommens vom 19. Februar 1926 erhält folgende Fassung: „Arbeiter, die durch einen Unfall im Sinne der R.V.D. erwerbsunfähig werden, haben, auch wenn sie weniger als drei Monate beim letzten Arbeitgeber beschäftigt sind, vom ersten Tage der Erwerbsunfähigkeit an Anspruch auf den vollen Arbeitsverdienst (einschl. Kinder- und Hausstandszulage) abzüglich des gesamten nach Bestimmungen der R.V.D. bezogenen Krankengeldes, sofern und solange Barleistungen gemäß § 558 der R.V.D. für den Versicherungsfall gezahlt werden.“
- Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen finden, soweit in Ziffer 5 nicht etwas besonderes bestimmt ist, Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle der Ziffer 2, das etwa an Stelle von Hausgeld oder Taschengeld bezogene Tagelohn und Familiengeld abgezogen wird.

Der Anspruch auf Krankenlohn erlischt im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch Unfall gemäß Abjag 1 von dem Zeitpunkt an, wo der Arbeiter wiederhergestellt ist oder Ruhegeld oder aus der Unfallversicherung nur Rente erhält.

4. § 14 Ziffer 9 in der Fassung des Goslarer Abkommens vom 19. Februar 1926 erhält folgende Fassung: „Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm etwa gegen dritte Personen zustehenden Schadenersatzansprüche bis zur Höhe des Krankenlohnanspruches an den Arbeitgeber abzutreten. Bis zur Erfüllung der Schadenersatzansprüche werden die Leistungen des Arbeitgebers aus diesem Paragraphen vorstufenweise gewährt.“
5. § 14 Ziffer 10 in der Fassung des Goslarer Abkommens vom 19. Februar 1926 erhält folgende Fassung: „Die Nettogehaltsbezüge, die der Arbeiter für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung und an Krankenlohn erhält, dürfen 100 Proz. im Falle einer Erkrankung, während der ersten zwei Wochen 90 Proz. seines regelmäßigen Nettoarbeitsverdienstes nicht übersteigen.“
6. Die Fußnote zu § 12 Ziffer 1 wird gestrichen.

Dafür wird folgende Protokollerklärung vereinbart: „In den Fällen, in denen nach Bestimmungen des R.M.T. 1925 (neue Fassung) der Lohn (voller Arbeitsverdienst) ohne Arbeitsgegenleistung ganz oder teilweise weiterzuzahlen (fortzuzahlen) ist, gehören zu dem fortzuzahlenden Lohn (vollen Arbeitsverdienst) nicht

- a) die im R.M.T. 1925 festgesetzten oder erwähnten Lohnzuschläge (außer Kinder- und Hausstandszulagen),
 - b) die bezüglich vereinbarten nicht laufend gewährten Lohnzulagen,
 - c) diejenigen bezüglich vereinbarten und laufend gewährten Lohnzulagen, die für Arbeit unter besonderen Umständen nur während der Dauer dieser Arbeit oder für außergewöhnlichen Weg zur Arbeitsstelle gewährt werden (Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen, Entfernungszulagen usw.).
- Im übrigen ist durch Bezirksvereinbarung zu bestimmen, ob und welche bezüglich vereinbarten und laufend gewährten Bezüge (z. B. Vorarbeiterzulagen, Handwerkerzulagen usw.) zum fortzuzahlenden Lohn (vollen Arbeitsverdienst) gehören. Durch Bezirksvereinbarung ist auch zu regeln, welcher Durchschnittsverdienst zum fortzuzahlenden Lohn gehört, wenn nicht in Zeitlohn gearbeitet wird.

III.

Die beim Abschluß dieses Vertrages bei den Tarifschiedsstellen abhängigen Streitigkeiten aus § 3 Ziffer 3, § 7 Ziffer 2, § 12 Ziffer 1, § 13 und § 14 R.M.T. 1925 gelten als erledigt mit der Maßgabe, daß es bei den bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens vorbehaltenen Zahlungen sein Bewenden hat.

IV.

Der R.M.T. 1925 mit den durch das Goslarer Abkommen vom 19. Februar 1926 und den durch dieses Abkommen vorgesehene Änderungen erhält die Bezeichnung „R.M.T. 1926 für das Gebiet des deutschen Reiches“. Die Parteien dieses Vertrages werden unverzüglich nach Vollziehung dieses Abkommens bei der Reichsarbeitsverwaltung den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitsklärung des „R.M.T. 1926 für das Gebiet des deutschen Reiches“ stellen.

V.

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1926 in Kraft.

Der Neudruck des R.M.T. wird sofort veranlaßt und nach Fertigstellung umgehend zugesandt. Der Vorstand.

Vertrag: In Vertretung des Verbandes der Gemeindefabrikarbeiter R.M.T. 1925, Sekretariat, Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin S.O. 33. Carlshofstr. 42.

In zweiter Auflage neu erschienen
Aufsätze zur Einführung in die Psychologie

Von W. Lukas, Essen

Semmelweis
 Eine österreichische Geschichte

Von A. von Berger

Preis 0,75 Mark, für Verbandsmitglieder 0,40 Mark
 Abteilung Bücher und Schriften / Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter
 Berlin SO 33, Schliesische Straße 42 (F)

Arcona-Räder
 Hundert L. II. und III. Preise
 Eine Qualitätsmaschine von höchster Vollendung
Billig im Preis! 5 Jahre Garantie!
 100 000⁺ im Gebrauch!
 Die bedeutendsten Rennfahrer d. Welt benutzen zu den längsten u. schwierigsten Rennen nur **Arcona, das beste Rad**
 Verlangen Sie Katalog gratis und franco
Ernst Machnow BERLIN C 64
 Wolanowstr. 14 (F)

Spottbillig, weil Riesen-Umsatz
MÖBEL-Wichert
 Berlin, Elsasser Strasse 20 (F)

STOFFE für Herren- und Damen-Bekleidung

beste Fabrikate, große Auswahl, Verkauf meterweise.
KOCH & SEBLAND G. m. B. H., BERLIN
 Gebrüder 1893 Gertraudenstraße 20-21 Gebrüder 1893



Sie ernten zweimal

soviel wie bisher, auf der gleichen Fläche, ohne Mehrarbeit, wenn Sie hochwacht-Original-Saatgut pflanzen. Goldball, Deutschlands beste Frühreife, liefert außer hervorragenden Ernteträgen auch ist unergreiflich im Wohlgeschmack. Herr Blum, Holz in Döberitz (Bismarck) schreibt: „Von Ihren Saatgütern habe ich bereits ca. 25 Stück aus Gold, einen Busch mit 25 Stück aufzueimen.“ Herr Lehrer Kiese in Babelsberg (Bismarck) erntet im vergangenen Herbst den 1. Siegerpreis auf Goldball bei der landwirtschaftlichen Ausstellung.

Ferner empfehle ich noch die spätkochenden Citrus und Mandarinen, sie liefern ebenfalls Riesenernten und behalten ihren außerordentlichen Wohlgeschmack bis in das spätere Frühjahr.

Goldball	20 Stk. 2,50	1/2 Ztr. 4,00	1 Ztr. 8,00	10 Ztr. 80,00
Citrus	20 „ 2,-	1/2 „ 4,20	1 „ 8,40	10 „ 84,00
Mandarin	20 „ 1,80	1/2 „ 3,60	1 „ 7,20	10 „ 72,00

Der geringe Preis für die Qualität macht sich jedoch bezahlt, weil Sie das Beste kaufen, höchste Ernten erzielen und Bewunderung bei Ihren Nachbarn hervorrufen. (F)

Bestellen Sie sofort! und geben Sie Wohnort, Post und Bahnstation bitte sehr genau an und deutlich an.
Willy Catterfeld - Saatgütern - Queblinburg 73. (F)

Reklamepreis nur 4 Mk.



Wohl: deutsche Herren-Armband Nr. 52. Preis 4,00 Mk.
 Nr. 53. Preis 4,50 Mk.
 Nr. 54. Preis 5,00 Mk.
 Nr. 55. Preis 5,50 Mk.
 Nr. 56. Preis 6,00 Mk.
 Nr. 57. Preis 6,50 Mk.
 Nr. 58. Preis 7,00 Mk.
 Nr. 59. Preis 7,50 Mk.
 Nr. 60. Preis 8,00 Mk.
 Nr. 61. Preis 8,50 Mk.
 Nr. 62. Preis 9,00 Mk.
 Nr. 63. Preis 9,50 Mk.
 Nr. 64. Preis 10,00 Mk.
 Nr. 65. Preis 10,50 Mk.
 Nr. 66. Preis 11,00 Mk.
 Nr. 67. Preis 11,50 Mk.
 Nr. 68. Preis 12,00 Mk.
 Nr. 69. Preis 12,50 Mk.
 Nr. 70. Preis 13,00 Mk.
 Nr. 71. Preis 13,50 Mk.
 Nr. 72. Preis 14,00 Mk.
 Nr. 73. Preis 14,50 Mk.
 Nr. 74. Preis 15,00 Mk.
 Nr. 75. Preis 15,50 Mk.
 Nr. 76. Preis 16,00 Mk.
 Nr. 77. Preis 16,50 Mk.
 Nr. 78. Preis 17,00 Mk.
 Nr. 79. Preis 17,50 Mk.
 Nr. 80. Preis 18,00 Mk.
 Nr. 81. Preis 18,50 Mk.
 Nr. 82. Preis 19,00 Mk.
 Nr. 83. Preis 19,50 Mk.
 Nr. 84. Preis 20,00 Mk.
 Nr. 85. Preis 20,50 Mk.
 Nr. 86. Preis 21,00 Mk.
 Nr. 87. Preis 21,50 Mk.
 Nr. 88. Preis 22,00 Mk.
 Nr. 89. Preis 22,50 Mk.
 Nr. 90. Preis 23,00 Mk.
 Nr. 91. Preis 23,50 Mk.
 Nr. 92. Preis 24,00 Mk.
 Nr. 93. Preis 24,50 Mk.
 Nr. 94. Preis 25,00 Mk.
 Nr. 95. Preis 25,50 Mk.
 Nr. 96. Preis 26,00 Mk.
 Nr. 97. Preis 26,50 Mk.
 Nr. 98. Preis 27,00 Mk.
 Nr. 99. Preis 27,50 Mk.
 Nr. 100. Preis 28,00 Mk.

HERREN-ARTIKEL
Max Becker
 Berlin, Turmstr. 36 (im Inneren)
 Bekanntes Spezialgeschäft für Handschuhe, Kravatten, Hüte usw. zu 5% Rabatt ohne Preis.

Schriften zur Aufklärung u. Weiterbildung
 neu erschienen

Die deutsche Sozialversicherung in heutiger Gestalt.
 Von Fr. Klees, Weimar.
 Ueber die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung herrscht vielfach große Unklarheit. Dessen Ueberwindung will das Buchlein abzuheilen versuchen. Trotz der Kürze werden alle wichtigen Fragen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung erschöpfend behandelt.
 Preis 0,75 Mark, für Verbandsmitglieder 0,40 Mark
 Abteilung Bücher und Schriften, Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
 Berlin SO 33, Schliesische Straße 42
 Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 742 (F)

Bei uns Schuhe kaufen heißt Geld sparen.
 Wie immer erhalten Sie bei uns Qualitätsware zu außerordentlich billigen Preisen. (F)
 Größte Auswahl in Damen-, Herren- und Kinder-Artikeln.
F. Potolowski Nachf., Berlin
 Gr. Frankfurter Str. 141 (Ecke Fruchtstr.)

Französisch

übt oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse vorhanden, mit Beihilfe einer französischen Zeitung. Dazu eignet sich ganz besonders der vorzüglich redigierte u. bestempfohlene

Le Traducteur

Französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt.

Probenummer kostenlos durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz) (F)